

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 15. Oktober

1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 26., 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

- Nr. 964 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.
 Nr. 965 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf Belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 11. Juli 1872.
 Nr. 966 den Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28., 29. und 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8156 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichcn Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Ges.-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Ges.-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichcn Wappens.
 Nr. 8157 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.
 Nr. 8158 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hilfsheim-Wienburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Er. Königl. Majestät von Preußen Allergrädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1871 zum zwanzigsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 16. September 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. entboten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Oktober 1873.

und Anträge des im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.
 1. Tarif für die Erstattungsforderungen der Armenverbände.

Nach eingehender Erwägung der von den Provinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Gutachten ist von Unserem Minister des Innern auf Grund des §. 40. des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35. des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 der Tarif der von den Preussischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten unter dem 21. August 1871 festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter verkündet worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Die Rückzahlung der den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen in den Jahren 1866 und 1867 zu Chausséebauzwecken aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse.

Die von Unseren getreuen Ständen in der am 24. und 26. Juni 1871 beschlossenen Denkschrift erbetene Verlängerung der Erstattungstermine für die den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen in den Nothjahren 1866 und 1867 aus der Staatskasse zur Verstärkung des Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds gewährten zinsfreien Vorschüsse von resp. 100,000 Thln. und 200,000 Thln. entspricht zwar der durch den Landtags-Abschied vom 15. Juni 1871 in Aussicht gestellten Vergünstigung in sofern nicht, als diese davon abhängig gemacht worden war, daß auch Ständischerseits auf eine Verbesserung der ungünstigen Lage des Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds mit eigenen Mitteln der Provinz Bedacht genommen werde, zu diesem Behufe aber keinerlei Beschlüsse gefaßt worden sind. Demungeachtet haben Wir Uns in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse bewogen gefunden, dem Fonds eine Erleichterung in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu Theil werden zu lassen.

Die Feststellung der Erstattungstermine, beziehungsweise der in denselben abzutragenden Raten hat jedoch nicht nach Maßgabe der Anträge Unserer getreuen Stände geschehen können, weil danach der Gumbinner Fonds erst nach 12 Jahren und der Königsberger Fonds sogar erst nach 17 Jahren

mit der Abtragung der Vorschüsse den Anfang machen würde, und eine so lange Aussetzung der Erstattung nicht angemessen erscheint.

Statt dessen haben wir eine Erleichterung in den Rückzahlungs-Modalitäten der genannten Vorschüsse in der Art bewilligt, daß die Erstattung zwar bald, nämlich vom Jahre 1874 ab, jedoch nur mit der verhältnißmäßig geringen Summe von 5000 Thln. beginnt und alljährlich um 1000 Thlr. steigt. Auf diese Weise wird der Regierungs-Bezirk Gumbinnen mit dem Jahre 1889, dem letzten Jahre der Periode, für welche die Fonds bestehen, die ganze Schuld von 200,000 Thalern abgetragen, dagegen der Regierungs-Bezirk Königsberg das Darlehn von 100,000 Thln. bereits nach 11 Jahren, mit dem Jahre 1884, vollständig zurückgezahlt haben.

Die Rückzahlungstermine des Regierungs Bezirks Königsberg ebenfalls bis zum Schlußjahre der Periode 1889 auszudehnen, erschien nicht gerechtfertigt, weil der Regierungs-Bezirk Königsberg den ihm gewährten Vorschuß alsdann nur mit der Hälfte der Gumbinner Raten zu erstatten haben würde, während er im Allgemeinen erheblich leistungsfähiger ist, als der Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Dazu kommt, daß der Regierungs-Bezirk Königsberg für den Chausséebau-Prämien Fonds eine Jahreseinnahme von circa 53,000 Thln., der Regierungs-Bezirk Gumbinnen aber nur eine solche von circa 35,000 Thln. hat, daß die nur halb so große Darlehnschuld des Bezirks Königsberg um so leichter getilgt werden kann, und daß endlich dieser Bezirk auch nach der bisherigen Bestimmung verpflichtet ist, in kürzerer Zeit und mit größeren Raten die Darlehnschuld zu tilgen, als der Bezirk Gumbinnen.

Durch die von Uns bewilligten Rückzahlungs-Modalitäten der beiden Staatsvorschüsse wird nach Möglichkeit dem Zwecke entsprochen, die rückständigen Chausséebau-Prämien baldigst abzutragen und zu diesem Behufe, sowie event. auch zur Prämiiirung neuer Bauten für die nächsten Jahre den größten Theil der Einnahmen der Fonds verfügbar zu haben. Den Kreisen wird dadurch die Beschaffung von Anleihen auf die zu erwartenden Prämien wesentlich erleichtert werden.

2. Abänderung des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

Auf den in der Petition vom 28. Juni 1871 gestellten Antrag haben Wir unterm 4. September desselben Jahres genehmigt, daß die Bestimmung unter No. 3. Litt. a. im letzten Alinea des §. 15. des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen de confer. 27. September 1852 aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

„a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der Hälfte des Materialwerthes ihrer Gebäude hypothekarisch eingetragen wird.“

Der betreffende Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

3. Schiffbarmachung des Drenenzflusses von Bratian bis Thorn.

Das Project der Schiffbarmachung der Drenenz von Bratian bis Thorn, dessen beschleunigte Ausführung Unsere getreuen Stände befürworten, ist nach Beendigung der darauf bezüglichen technischen Vorarbeiten, Gegenstand eingehender Prüfung gewesen. Das Ergebnis derselben hat es indessen nicht gestattet, dem Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu geben. Der beträchtliche, auf nahezu eine Million sich berechnende Kostenaufwand, welchen die Herstellung und die künftige sehr kostspielige Unterhaltung dieser auf mehr als zwanzig Meilen ausgedehnten, nach der Regulirung immer noch sehr unvollkommenen, für die Schifffahrt wenig bequemen und dieselbe unter Umständen selbst gefährdenden Wasserstraße mit ihren Nebenanlagen erfordern würde, steht zu den Vortheilen, welche dem Verkehre daraus erwachsen möchten, nicht in angemessenem Verhältniß, wenn der Oberländische Kanal, die Thorn-Insterburger und die im Bau begriffene Marienburg-Elawa'er Eisenbahn, sowie die theils vorhandenen, theils zum Bau vorbereiteten Chaussees im Löbau'er und Strasburger Kreise, als für jene Gegend bestehende oder dazu bestimmte Kommunikations-Anlagen dabei in Betracht gezogen werden.

Daß das Kaiserlich Russische Gouvernement in Betracht der in der Beschaffenheit des Flußlaufs begründeten Schwierigkeiten, geneigt sein sollte, an den Kosten sich zu betheiligen, welche die Regulirung der etwa eilf Meilen langen Flußstrecke auf der Grenze und die Anlegung des Schifffahrts-Kanals mit Schleuse bei Leibitsch erfordern würde, ist nicht anzunehmen.

Den an eine gute Schifffahrtsstraße zu stellenden Ansprüchen würde nur durch Herstellung eines Schifffahrtskanals entsprochen werden können, welcher schließlich auf Preussischem Gebiet im Drenenzthale von Bratian abwärts bis zur Weichsel oberhalb Thorn in einer Länge von etwa vierzehn Meilen auszuführen wäre. Ein solcher Kanal würde die Anlage von mindestens zwanzig Schiffschleusen mit den nöthigen Schleusenmeister-Etablissements und Kanalbrücken erforderlich machen und einen Kostenaufwand von etwa vier Millionen Thalern erheischen. Um die Flößbarkeit der Drenenz zu verbessern, wird übrigens auf Aufräumungen im Flußbett und Abrundung der der Bewegung der Flöße hinderlichen Uferrecken Bedacht genommen werden, und ist in dieser Hinsicht das Erforderliche angeordnet worden.

4. Erstattung der von den Kreisen für die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner und Reservisten auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1850 während des Krieges gegen Frankreich gemachten Ausgaben und Uebernahme dieser Leistungen auf die Staatskasse.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 28. Juni 1871 den Kreisen beziehungsweise Städten die von denselben für die Unterstützung der Familien der zur Fahne

einberufenen Landwehrmänner und Reservisten auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1850 während des Krieges gegen Frankreich gemachten Ausgaben aus der Staatskasse erstatten zu lassen,

hat durch den Erlass des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 seine Erledigung gefunden.

Dem ferneren Antrage:

im Wege der Gesetzgebung die Unterstützung der bedürftigen Familien der zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner und Reservisten als eine Staatslast anzuerkennen,

kann für jetzt keine Folge gegeben werden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags Abschied Höchst-eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. September 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Eulenburg. Leonhardt.

Camphausen. Falk. v. Kameke.

Graf Königsmard. Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 28. Oktober d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 4. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 9. Oktober 1873.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir das Verzeichniß der Wahlbezirke unsers Verwaltungs-Bezirks und der von uns ernannten Wahl-Kommissarien hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Nr. des Wahlbezirks	Zugehörige Kreise	Wahlorte	Zahl der Abgeordneten	Wahl-Commissarius:
I.	Marienwerder, Stuhm.	Marienwerder.	2	Landrath v. Busch zu Marienwerder.
II.	Graudenz, Rosenberg.	Freystadt.	2	Regierungs-Rath von Kehler.
III.	Öbbau.	Öbbau.	1	Landrath Graf Posadowski zu Neumark.
IV.	Strasburg.	Strasburg.	1	Landrath Henning zu Strasburg.
V.	Eulm, Thorn.	Eulmsee.	2	Landrath v. Stumpfeldt zu Eulm.
VI.	Schweß.	Schweß.	1	Landrath v. Wolbeck zu Schweß.
VII.	Conitz, Schlochau.	Conitz.	2	Landraths-Amts-Verweser Dr. Wehr zu Gr. Baglau bei Conitz.
VIII.	Dt. Crone, Flatow.	Zastrow.	2	Landrath v. Weiher zu Flatow.

Marienwerder, den 13. Oktober 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar d. J. werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlich-Preussischen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Köln bis auf Weiteres neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstverorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverorgungsscheines im Königlich-Preussischen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover, und in den Regierungsbezirken Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 17. September 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage
Hagen.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9. October 1873.

Königliche Regierung.

3) Etwaiige Verwandte oder Bekannte des im Jahre 1863 nach Tobolsk in Sibirien deportirten, angeblich Königlich-Preussischen Unterthanen, Matthias Stefensky, alias Stephanowski, werden aufgefordert, der unter-

zeichneten königlichen Regierung über die Heimaths-Verhältnisse desselben schleunigst Auskunft zu geben.

Marienwerder, den 7. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



1) Bekanntmachung.

Die Station Trier der Rheinischen-Eisenbahn scheidet vom 1. October 1873 aus dem Ost-Westdeutschen-Eisenbahn-Verbande aus.

Bromberg, den 3. October 1873.

Königliche Direction der Ostbahn.

2) Die Station Harzburg der Braunschweigischen Eisenbahn wird vom 15. October c. ab in den Magdeburg-Preussischen Eisenbahn-Verband als Verbandsstation für die Beförderung des Artikels „Roheisen“ in vollen Wagenladungen à 200 Ctr. von und nach den Stationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg und Thorn der königlichen Ostbahn aufgenommen.

Der dieserhalb erlassene 3. Nachtrag ist von allen Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. October 1873.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

3) Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft für die Gerichtsbezirke Neumark und Lontorred ist vom 1. October c. ab dem Kreissekretair Meisterknecht zu Neumark übertragen worden.

Der Dekan Zulikowski in Jastrzembie ist auf seinen Antrag von der ferneren Wahrnehmung der Lokalschulinspektion über die katholischen Elementarschulen zu Jastrzembie und Gottartowo entbunden, und die Lokalaufsicht über die genannten Elementarschulen ist dem Stadtkämmerer Zimmer in Strassburg übertragen worden.

Dem Forstauffseher Reinkle, bisher in der Oberförsterei Plietniz, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Abendroth erledigte Försterstelle zu Hammer 1. in der Oberförsterei Hagen vom 1. October c. ab definitiv übertragen.

Der Kreisrichter Boschke in Baldenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Neustadt Westpreuß. versetzt.

Der Kreisrichter Scheda in Rosenberg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Elbing versetzt. Dem Referendarius Mudrad in Dt. Crone ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt.

Der Referendarius Radtke in Stuhm ist Behufs Fortsetzung seines Vorbereitungsdienstes an das Kreisgericht in Graudenz versetzt.

Der Rechtskandidat Heymann Salomon in Lautenburg ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgericht in Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungsrevisor, Rechnungsbrath Bardt in Hamm ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellations-Gericht in Marienwerder versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Dau in Dt. Crone ist gestorben.

Der Civil-Supernumerar Feistkorn in Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Schwes ange stellt.

Der Hilfsgefängniswärter Piernitzki in Elbing ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, definitiv angestellt.

Der Hilfsbote und Exekutor Carl Friedrich in Lautenburg ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht in Strassburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lautenburg definitiv angestellt.

Der Hilfsbote und Exekutor Brauer in Preuß. Stargardt ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht in Rosenberg definitiv angestellt.

Der Hilfsbote und Exekutor Johann Tscholski in Tuchel ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, definitiv angestellt.

Der Bote und Exekutor Meinzinger in Stuhm ist als Gefängniswärter an das Kreisgericht in Elbing versetzt.

Der Bote und Exekutor Schwarzkopf in Thorn ist zum Gefängniswärter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gefängniswärter Holz in Thorn ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Schulze Friedrich Herrmann in Klein Czyste für das Kirchspiel Gr. Czyste, Kreis Culm,
2. der Rittergutsbesitzer Maximilian Renschel in Orlic für das Kirchspiel Bruch II., Kr. Conitz,
3. der Einsasse Heinrich Knof in Grutta für das Kirchspiel Grutta, Kreis Graudenz,
4. der Besizer Paul Jastad II. in Poln. Celczyn für das Kirchspiel Poln. Celczyn, Kreis Conitz,
5. der Organist Rochus Perszyc in Gr. Schlewitz für das Kirchspiel Gr. Schlewitz, Kreis Conitz,
6. der Lehrer Franz Gramse in Czarnik für den dritten Bezirk des Kirchspiels Bruch, Kreis Conitz,
7. der Besizer Wilhelm Ruffow in Rogalien für den Schiedsmannsbezirk 9 b.,
8. der Telegraphen-Verwalter Wilhelm Abel in Bandsburg für den Schiedsmannsbezirk 9a. des Kreises Flatow.

(Hiernu der Oeffentliche Anzeiger No. 42.)